

# Geschäftsordnung des Elternrates der Schule Am Uetliberg

## Allgemeines

- Der Elternrat ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig und neutral.
- Der Begriff Eltern steht für alle Erziehungsberechtigten.
- Die aufgeführten Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.
- Die Kommunikation erfolgt direkt, respektvoll, offen und ehrlich.

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Die Elternmitwirkung stützt sich auf § 55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich (VSG) vom 07.02.2005, die dazugehörigen Verordnungen und das Reglement der allgemeinen Elternmitwirkung der Stadt Zürich (Elternreglement Nr. 412.106)

## 2. Zweck und Wesen des Elternrates

Die Elternmitwirkung bezweckt die Kontaktpflege, den regelmässigen Informations- und Meinungs austausch sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternschaft. Sie dient damit der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler, die sich aus dem Erziehungsauftrag der Eltern und dem Bildungs- / Erziehungsauftrag der Schule ergibt.

Die Elternmitwirkung bezieht die Eltern als Gruppe in die Schule ein und beinhaltet Mitarbeit und Mitsprache. Schulorgane und organisierte Elternschaft arbeiten in einem definierten Rahmen zusammen. Es wird so gewährleistet, dass die Elternschaft ihre Anliegen einbringen kann und angehört wird sowie andererseits die Schule für ihre Anliegen an die Elternschaft einen Ansprechpartner hat.

## 3. Abgrenzung

- Der Elternrat hat keine Aufsicht- und Kontrollfunktionen gegenüber Behörden, Schulleitung und weiterem Schulpersonal.
- Vom gesamten Bereich der Personalpolitik - Anstellung, Führung, Beurteilung - von Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden sowie von methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die allgemeine Elternmitwirkung ausgeschlossen.
- Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe des Elternrats.
- Der Elternrat vertritt keine Einzelinteressen.

## 4. Aufgaben des Elternrates

Der Elternrat vertritt Anliegen und Vorschläge der Elternschaft in der Schule und ist Ansprech-, Diskussions- und Vernehmlassungspartner der Schulorgane. Er ist in den

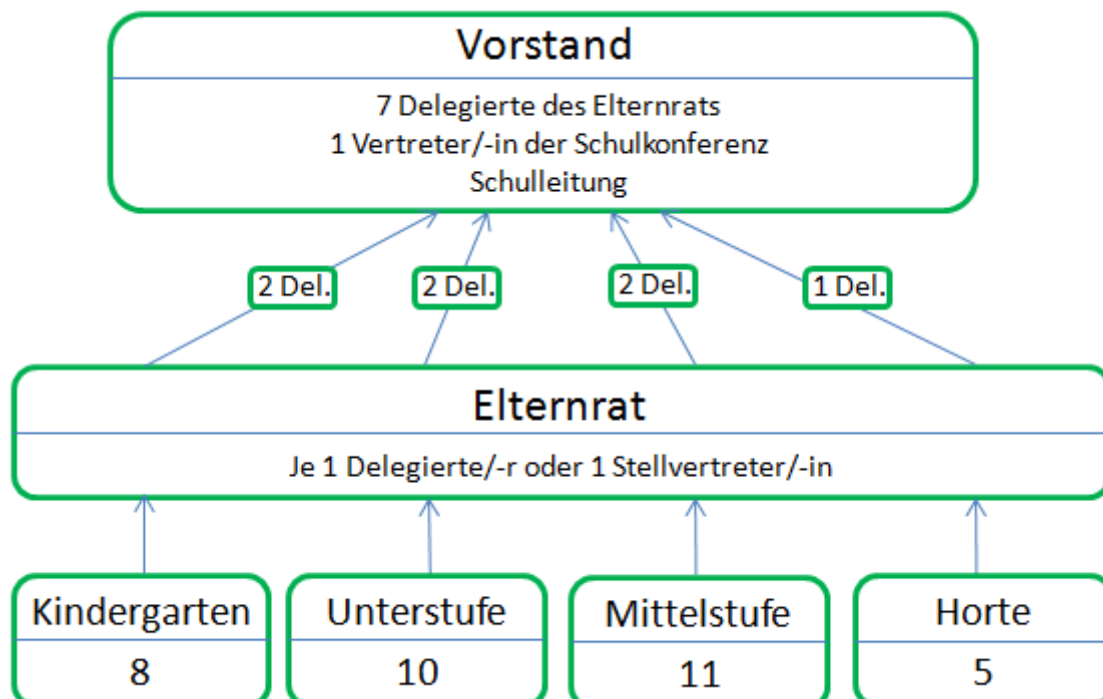
Planungsprozess der Schule einbezogen und lässt sich namens der Elternschaft zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen. Er trägt zur Förderung der Schulhauskultur bei.

Im Einzelnen kann der Elternrat insbesondere in folgenden Bereichen mitwirken und die professionelle Arbeit der Schule unterstützen:

- vorherige Anhörung beim Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung
- Einbezug in den Feedbackprozess der schulinternen Qualitätssicherung
- Mitwirkung bei Projekten
- Unterstützung bei Schulveranstaltungen (z.B. Projektwoche, Sporttag, Schulbesuchstag, Schulfeste)
- Koordination der Elternmithilfe (z.B. Schulwegsicherung, Betreuungsangebote, Aufgabenhilfe, Pausenkiosk, Homepage)
- Förderung zur Elternbildung (z.B. Weiterleiten und in Erinnerung rufen der bestehenden Angebote, evtl. organisieren von Veranstaltungen oder Referaten zu Schul- und Erziehungsfragen wie Lernen, Schullaufbahn, Ernährung, Sucht, Sexualität, Grenzen setzen, Gewalt)
- Orientierungshilfe für neu zugezogene Familien mit schulpflichtigen Kindern
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Organisation wie: Quartiervereine- und Netze, Elternorganisationen, Familienheim-Genossenschaft etc.

## 5. Organisation

### 5.1. Organigramm



## **5.2. Elterndelegierte**

Die Klasseneltern wählen je einen Delegierten und dessen Stellvertreter. Einer der beiden wird in den Elternrat entsendet und vertritt die Interessen der jeweiligen Klasse. Aus Gründen der Kontinuität sollte immer derselbe Delegierte an den Sitzungen des Elternrats teilnehmen und nur in Ausnahmefällen sein Stellvertreter. Sollten sich in gewissen Klassen keine Delegierte finden lassen, sind diese Klassen im Elternrat für das betreffende Schuljahr nicht vertreten. Die Schüler der entsprechenden Klassen können trotzdem an Aktivitäten, die durch den Elternrat organisiert werden, teilnehmen.

## **5.3. Vorstand**

Der Vorstand wird wie folgt zusammengesetzt: Die Delegierten der Stufen Kindergarten, Unter- und Mittelstufe wählen je 2, die Delegierten des Hortes 1 Vorstandsmitglied. Der Vorstand setzt sich somit aus 7 Delegierten zusammen und konstituiert sich selber (Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat (Protokollführung), Finanzen / Budget).

Die Schule wird im Vorstand durch die Schulleitung und durch ein Mitglied der Schulkonferenz vertreten. Die Vertretung der Schule hat die Aufgabe, den Vorstand über Aktualitäten und Veränderungen die Schule betreffend zu informieren. Die beiden VertreterInnen der Schule haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

## **5.4. Aufgaben des Vorstands**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Administration des Elternrats
- Organisation, Durchführung und Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands, des Elternrats und gegebenenfalls der Vollversammlung
- Sicherstellung der Protokollierung der Sitzungen
- Projektkoordination
- Repräsentation des Elternrats nach aussen
- Informieren über Aktivitäten des Elternrats in Absprache mit der Schulleitung
- Evaluation des Elternrats
- Kontrolle der Einhaltung der Geschäftsordnung. Der Vorstand kann Delegierte, die Einzelinteressen vertreten oder die Ziele der Elternmitwirkung missachten, nach einem Gespräch aus dem Elternrat ausschliessen

## **6. Wahlen**

### **6.1. Elternrat**

Findet kein Elternabend statt und stellen sich die bisherigen Delegierten weiterhin zur Verfügung ohne dass Gegenkandidaturen angemeldet wurden, so gelten sie als wiedergewählt.

Bestandteile dieser Geschäftsordnung sind:

Anhang 1: „Wahlreglement Elternrat Schule Am Uetliberg“

Anhang 2: „Wahl der Elterndelegierten - Wahlablauf“

Anhang 3: „Wahlprotokoll der Elterndelegierten“

Wahlen und Beschlussfassungen des Elternrats werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefällt.

Elterndelegierte und Stellvertreter werden für ein Amtsjahr (Herbst bis Herbst) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **6.2. Vorstand**

An der ersten Sitzung des Elternrats pro Jahr wählen die Stufenvertreter ihre Vorstandsvertreter (siehe Punkt 5.3). Dieser konstituiert sich selber.

Amtsduer und Modalitäten sind analog zum Elternrat.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefällt.

## **7. Sitzungen**

### **7.1. Sitzungsintervalle des Elternrats**

Der Elternrat kommt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, idealerweise nach den Herbst- und nach den Sportferien. Die Sitzungen werden mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand angekündigt. Zur Einladung gehört auch eine Traktandenliste.

Beschlüsse des Elternrats werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefällt.

### **7.2. Sitzungsintervalle des Vorstands**

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal pro Jahr zur Vorbereitung der Elternratssitzung.

### **7.3. Sitzungsgastrecht**

Es besteht die Möglichkeit, Mitgliedern der Schulkonferenz und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die nicht als Klassendelegierte gewählt sind, ein Sitzungsgastrecht zu den Elternrats- und Vorstandssitzungen zu gewähren.

Es können Sitzungsgastrechanträge gestellt werden. Der Vorstand koordiniert diese Anträge und kann selbständig Gäste einladen.

Sitzungsgäste und ihre Anliegen werden jeweils traktandiert.

Gäste besitzen kein Stimmrecht.

## **8. Kommunikation**

Ansprechpartner der Eltern sind die Klassendelegierten und die Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse des Elternrats sind für alle Eltern und die Schulkonferenz einsehbar.

Informationen werden durch den Vorstand im Einverständnis mit der Schulleitung weitergegeben.

Personen mit Zugang zu vertraulichen Informationen unterstehen diesbezüglich der Schweigepflicht.

## **9. Projekt- und Arbeitsgruppen der Elternschaft**

Projekt- und Arbeitsgruppen der Elternschaft können zur Durchführung von Aktivitäten und Projekten gegründet werden. Ein Delegierter des Elternrats muss entsprechend vertreten sein und ist für die Kommunikation zwischen Elternrat/Vorstand und Projekt-/Arbeitsgruppe zuständig.

Die Teilnahme ist für alle Eltern des Schulhauses sowie für die Mitglieder der Schulkonferenz möglich, und es können auch Aussenstehende beigezogen werden.

Die Entscheidung über die Durchführung von Aktivitäten und Projekten liegt beim Vorstand. Grössere Projekte können vom Vorstand dem Elternrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

## **10. Infrastruktur**

Die Schulleitung der Schule Am Uetliberg stellt dem Elternrat Räumlichkeiten für Sitzungen oder Aktivitäten kostenlos zur Verfügung.

Der Elternrat kann auf schulische Ressourcen (Kopierer, Papier, Porti usw.) zurückgreifen und Verteilkanäle der Schule nutzen (Website, Elternbriefe etc.).

## **11. Finanzen**

Dem Elternrat steht ein Globalkredit für Veranstaltungen und andere Aktivitäten zur Verfügung. Dieser wird vom Vorstand verwaltet.

Über die Verwendung dieser Gelder muss dem Elternrat Rechenschaft abgelegt werden.

Bei Bedarf kann bei der Schule durch den Vorstand ein Zusatzkredit beantragt werden.

Die Mitarbeit im Elternrat ist ehrenamtlich, es werden keine Sitzungsgelder oder Entschädigungen gesprochen.

Genauere Details sind im Anhang 4 geregelt.

## **12. Schlussbestimmungen**

### **12.1. Antragsrecht**

Eltern und Schulkonferenz können Anträge stellen, die in den entsprechenden Gremien zu behandeln sind, wobei folgende Antragswege gelten:

- Eltern an Klassendelegierte
- Elternrat an Schulkonferenz und an Schulpflege
- Schulkonferenz an Elternrat
- Schulpflege an Elternrat

Anträge haben schriftlich zu erfolgen.

### **12.2. Vollversammlung**

Der Elternrat kann jederzeit eine Vollversammlung aller Eltern einberufen.

### **12.3. Revision der Geschäftsordnung**

Die Zweckmässigkeit der Geschäftsordnung Elternrat kann bei Bedarf jederzeit durch den Elternrat oder die Schulkonferenz überprüft werden. Eine Änderung ist mindestens einen Monat vor der nächsten Vorstandssitzung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand traktandiert die Änderungen dann für die nächste Elternratssitzung. Änderungen werden durch einfaches Mehr der Anwesenden angenommen. Ein Unentschieden gilt als Nichtannahme. Änderungen des Reglements müssen vom Elternrat und der Schulkonferenz gutgeheissen und von der Schulpflege genehmigt werden.

### **12.4. Anhang**

- Wahlreglement Elternrat Schule Am Uetliberg
- Wahl der Elterndelegierten - Wahlablauf
- Wahlprotokoll der Elterndelegierten
- Rahmenbedingungen Elternrat

## **13. Inkraftsetzung**

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde von der „Spurgruppe Elternmitwirkung“ erarbeitet und von der Schulkonferenz und der Schulleitung geprüft. Nach Genehmigung durch die Aufsichtskommission der Schule Am Uetliberg tritt sie auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde angepasst und verabschiedet. Die angepasste Geschäftsordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2012/2012 in Kraft

## Anhang

### Anhang 1 Wahlreglement Elternrat Schule Am Uetliberg

1. Der Vorstand des Elternrates der Schuleinheit, bzw. die letztjährigen Elterndelegierten sind verantwortlich für die Durchführung der Wahl.
2. Stimmberechtigt sind alle Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern der betreffenden Klasse. Pro Kind können 2 Wahlstimmen abgegeben werden.
3. Gewählt werden können alle Eltern, die weder in der Schule Am Uetliberg angestellt (Lehrpersonen, Schulleiter, Hauswart), noch als Schulpflegemmitglied in der Aufsichtskommission der Schule Am Uetliberg tätig sind.
4. Elternteile, bei denen mehrere Kinder die Schule besuchen, dürfen nur von einer Klasse, einem Kindergarten oder einem Hort als Elterndelegierte gewählt werden.
5. Wählbar sind ferner nur Elternteile, die entweder beim Wahlabend persönlich anwesend sind, oder sich vorher beim Elterndelegierten/Wahlleiter für eine Kandidatur beworben haben.
6. Sind Eltern an der Teilnahme der Wahl verhindert, können sie vor der Wahl ihren Wahlvorschlag und/oder ihre Kandidatur beim Elterndelegierten/Wahlleiter einreichen.
7. Jede Klasse wählt zwei Elterndelegierte. Die Gewählten bestimmen selbst, wer Elterndelegierter und wer Stellvertreter wird.
8. Findet sich nur ein Kandidat, entfällt die Stellvertretung, wenn kein Elterndelegierter gefunden wird, ist diese Klasse ein Jahr ohne Vertretung im Elternrat.
9. Elterndelegierte und Stellvertreter werden für **ein Amtsjahr (Herbst bis Herbst)** gewählt. Wiederwahl ist möglich.
10. Bei einem Ausscheiden übernimmt der Stellvertreter die Funktion des Elterndelegierten.
11. Wenn Elterndelegierte nicht im Interesse der Klasseneltern handeln, kann von zwei Dritteln der Klasseneltern kurzfristig eine Neuwahl verlangt werden.

**Anhang 2 Wahl der Elterndelegierten - Wahlablauf**

1. Die Erziehungsberechtigten werden mit der Einladung zum Elternabend darauf aufmerksam gemacht, dass Wahlen stattfinden werden.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Gelegenheit, sich etwas kennen zu lernen, falls dies noch nicht der Fall ist. Der/die Wahlleiter/in erklärt das Wahlprozedere.
3. Die anwesenden Erziehungsberechtigten erhalten 2 Zettel, auf die sie ihre Wunschkandidaten/innen notieren. Es darf nicht der gleiche Name auf beidenzetteln stehen. Der eigene Namen darf ebenfalls aufgeführt werden.
4. Die Namen aller genannten Personen werden an die Tafel geschrieben.
5. Alle aufgeführten Personen werden gefragt, ob sie bereit sind zu kandidieren. Ablehnende Personen müssen nicht begründen, warum. Diese Namen werden im Protokoll und an der Wandtafel gestrichen.
6. Personen, die bereit sind zu kandidieren, stellen sich vor:
  - Interesse an der Elternmitwirkung (EMW)
7. Die Erziehungsberechtigten erhalten zwei Zettel zur Wahl der Elterndelegierten. Es gilt das einfache Mehr. Erhalten mehrere Personen gleich viele Stimmen, entscheidet das Los.  
Werden gleich viele Namen genannt wie Personen gewählt werden sollen, ist eine Wahl in globo mit Applaus möglich.



**Anhang 3 Wahlprotokoll der Elterndelegierten**

Schule \_\_\_\_\_

Lehrperson(en) \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

Wahlleiter/in \_\_\_\_\_

**Vorschläge angenommen (Vor- und Nachname):**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

<b>Davon definitiv gewählt:</b>	<b>Anz. Stimmen</b>
<p><b>Elterndelegierte/r</b> _____</p> <p>Adresse _____</p> <p>Tel./Natel _____</p> <p>E-Mail _____</p>	
<p><b>Stellvertreter/in</b> _____</p> <p>Adresse _____</p> <p>Tel./Natel _____</p> <p>E-Mail _____</p>	

## Anhang 4 Rahmenbedingungen Elternrat

### GRENZEN:

- keine Aufsichts- und Kontrollfunktion
- keine personellen Diskussionen (Lehrpersonen, Hausdienst, Hortleitende etc.)
- keine Entscheidungen in Bezug auf Methodik-Didaktik (Unterricht)
- keine Besprechung und Bearbeitung von individuellen Schulprobleme einzelner Schülerinnen und Schüler
- keine Vertretung von Einzelinteressen

### RAUMBENUTZUNG/INFRASTRUKTUR:

- Grundsätzlich muss 1 Woche vorher via Schulleitung (SL) mit dem entsprechenden Formular gemeldet werden, was der Bedarf ist. SL versucht das Bestellte zu ermöglichen.
- Die Schule hat grundsätzlich Vorrang (z.B. Sitzungszimmer erst ab 18.00 Uhr)
- Für Kopien wird ein separater Code eingerichtet (Kontingent: 5000 Kopien pro Jahr)
- Andere Infrastrukturen und Geräte (z.B. Beamer) können benutzt werden (via Formular bestellen)

### FINANZEN:

- Im Globalkredit der Schule sind CHF 1000.00 zugewiesen. Über diesen Betrag kann der Elternrat verfügen
- Organisiert wird dies so wie bei den Klassenkrediten (Bestimmung eines Budgetverantwortlichen, Abgabe von Laufzetteln etc.)
- Die budgetverantwortliche Person wird von der Schulleitung in die Abläufe eingeführt.

### PRÄSENZ SCHULE:

- Grundsätzlich erhält die SL eine Einladung (am Besten mit Traktandenlisten) zu **allen** Sitzungen, sowie die entsprechenden Protokolle. Die SL entscheidet, wer von der Schule an den entsprechenden Sitzungen teilnehmen soll.
- An den Vorstandssitzungen nimmt die SL sowie eine Teamvertretung teil.
- Bei den anderen Sitzungen können die SL und eine Vertretung des Teams mit beratender Stimme Einsitz nehmen.